

Brandschutzordnung Teil C

gem. DIN 14096:2014-05

**für Personen mit besonderen
Brandschutzaufgaben**

Stand: Februar 2015

Firma: Musterfirma

Objekt: Musterstraße 11, 01234 Musterstadt

a) Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung (BSO) besteht aus den Teilen A, B und C. Der notwendige organisatorische Brandschutz und das Zusammenwirken der drei Teilbereiche werden durch diese Brandschutzordnung Teil C geregelt.

Diese Brandschutzordnung verfolgt vorrangig folgende Schutzziele:

- Entstehung eines Brandes entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- Mögliche Betriebsunterbrechung oder Störungen durch einen Brand minimieren
- Sachwerte schützen

Die Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten bei Notfällen und berücksichtigt die Forderungen aus gesetzlichen Normativen, der Behörden, der Berufsgenossenschaft und des Sachversicherers bezüglich Brandschutz und Notfallorganisation.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für das gesamte Objekt der Musterfirma in Musterstadt. Die Regeln der Brandschutzordnungen Teil A, B und C sind sinngemäß bei jedem Gefährdungsereignis anzuwenden.

Personenkreis

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich vorrangig an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Funktionsstellen). Die Teile A und B gelten darüber hinaus für alle Mitarbeiter.

Für den Betrieb sind spezielle Brandschutzfunktionenstellen vorgesehen.

Diese sind (im Allgemeinen):

- Brandschutzverantwortlicher
- Heimleitung und betriebliche technische Einsatzleitung
- Brandschutzbeauftragter
- Alarmbeauftragter (in der Regel durch Heimleitung oder Stellv.)
- Brandschutzhelfer und Löschhelfer
- Schichtleitung und Führungskräfte
- Haustechnik
- Räumungshelfer und Sammelplatzleiter
- Ersthelfer
- Notfalllotsen

Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung

Für die betriebliche Umsetzung der Brandschutzbestimmungen ist die Unternehmensleitung verantwortlich (Brandschutzverantwortlicher). Sie kann damit Aufgaben intern oder extern an fachlich geeignete Kräfte delegieren.

Brandschutzbeauftragter (nur wenn gefordert Forderung)

Für das gesamte Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12-09/01 und VdS 3111 zu bestellen. Dieser hat die Betriebsleitung in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen. Er ist der zentrale Ansprechpartner für den betrieblichen Brandschutz.

Inkraftsetzung

Dies Brandschutzordnung wird durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt.

Datum und Unterschrift